EHS-Compliance-Update

eco COMPLIANCE GmbH
Dezember 2021

Inhalt

REACH-Verordnung I	Seite 5
REACH-Verordnung II	Seite 8
Infektionsschutzgesetz	Seite 11
Arbeitsschutzgesetz	Seite 14
38. BImSchV	Seite 16
36. BImSchV	Seite 19
Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung	Seite 22
DGUV-Information 209-023	Seite 25
Stromgrundversorgungsverordnung	Seite 27

eco § COMPLIANCE

Inhalt

Gasgrundversorgungsverordnung	Seite 33
Wasserstoffnetzentgeltverordnung	Seite 35
Anreizregulierungsverordnung	Seite 40
HeizkostenV	Seite 43
Öko-Verordnung	Seite 47
DGUV Regel 112-190	Seite 49
Bedarfsgegenständeverordnung	Seite 52
Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	Seite 52
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung	Seite 59

eco § COMPLIANCE

Inhalt

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	Seite 61
Infektionsschutzgesetz	Seite 63

eco COMPLIANCE

Chemikaliensicherheit: REACH-Verordnung

ABl. EU L 415/16 vom 22.11.2021

Betroffen sind:

- Hersteller/Inverkehrbringer und nachgeschaltete Anwender des organischen Lösungsmittels
  N,N-Dimethylformamid (CAS-Nr. 68-12-2)

REACH – Was ist neu?

Nach dem 12. Dezember 2023 gilt folgendes Verwendungsverbot für N,N-Dimethylformamid:

• Verbot des Inverkehrbringens/Herstellens als Stoff und als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von größer/gleich 0,3 %.

Nach dem 12. Dezember 2024 gilt folgendes Verwendungsverbot:

• Verbot des Inverkehrbringens/Herstellens für die Verwendung als Lösungsmittel für das Beschichten von Textilien und Papiermaterialien mit Polyurethan.

REACH – Was ist neu?

Halten Sie als Hersteller/Inverkehrbringer fristgerecht die Verwendungsverbote ein oder prüfen Sie, ob Sie Ausnahmen von den Verboten geltend machen können.

Eine weitere Verwendung kann möglich sein, wenn geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen und dokumentiert sind. Die Eignung der Maßnahmen muss über die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte nachgewiesen werden.

Ist N,N-Dimethylformamid in Ihrem Gefahrstoffkataster enthalten?

Wenn ja, prüfen Sie, ob Sie alternative Lösungsmittel einsetzen können (die Verfügbarkeit ist spätestens ab 2024 nicht mehr gewährleistet).

Chemikaliensicherheit: REACH-Verordnung

ABl. EU L 418/6 vom 24.11.2021

Betroffen sind:

- Hersteller/Importeure folgender gemäß Anhang XIV REACH zulassungspflichtiger Stoffe
  - Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP, CAS-Nr. 117-81-7)
  - Benzylbutylphthalat (BBP, CAS-Nr. 85-68-7)
  - Dibutylphthalat (DBP, CAS-Nr. 84-74-2) und
  - Diisobutylphthalat (DIBP, CAS-Nr. 84-69-5)
- sowie deren nachgeschaltete Anwender, welche die Chemikalien in Lebensmittelkontaktmaterialien, Primärverpackungen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten einsetzen

REACH – Was ist neu?

Die Übergangsregelungen zur Zulassungspflicht wurden hinsichtlich der oben aufgeführten Verwendungen geändert bzw. ergänzt.

Bis zum jeweiligen Ablauftermin im Dezember 2024 dürfen diese Stoffe für die jeweilige Verwendung noch ohne Zulassung weiterverwendet werden.

Ein Zulassungsantrag für bestimmte Verwendungen, dessen Erstellung mit einem erheblichen Aufwand und seine Einreichung mit hohen Gebühren verbunden ist – ohne Garantie auf Gewährung der Zulassung – kann für die Stoffe bis zum 14. Juni 2023 eingereicht werden.

REACH – Was ist neu?

Überprüfen Sie, inwieweit Sie oben genannte zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV) einsetzen.

Kommen diese zum Einsatz, ist Folgendes zu prüfen:

- Gilt eine Ausnahme von der Zulassungspflicht (siehe REACH-Info 10)?
- Ist eine Substitution oder ein Verzicht des Einsatzes möglich?
- Lohnt sich der Aufwand eines Zulassungsantrags?

Gesundheitsschutz: Infektionsschutzgesetz

BGBl. I Nr. 79 S. 4906 vom 23.11. 2021

Betroffen sind:

- Sämtliche Betriebe und Unternehmen in Deutschland; Fachkraft für Arbeitssicherheit; Betriebsärztlicher Dienst

IfSG - Was ist neu?

Das geänderte Infektionsschutzgesetz ist nun die Grundlage für sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus. Als Arbeitgeber ist vor allem der neugefasste § 28b für Sie relevant.

Beachten Sie neben den bestehenden Regelungen, wie betriebliche Hygienekonzepte, Kontaktreduzierung und Information über Impfmöglichkeiten, die folgenden neuen Regelungen für Unternehmen und Betriebe:

- 3G am Arbeitsplatz: Arbeitnehmer haben bei Betreten der Arbeitsstätte einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen bzw. es muss ein aktueller negativer Coronatest mitgeführt werden. Als Arbeitgeber haben Sie dieses zu kontrollieren und zu dokumentieren.

IfSG – Was ist neu?

Beachten Sie die folgenden neuen Regelungen für Unternehmen und Betriebe:

- Homeoffice Angebot: wo immer möglich, müssen Sie Ihren Beschäftigten Homeoffice anbieten. Sprechen keine Gründe dagegen, haben Beschäftigte dieses Angebot anzunehmen.
- Besondere Anforderungen gelten für Pflegeeinrichtungen. Hier müssen neben dem Impf- und Genesenennachweis Beschäftigte und Besucher einen aktuellen Test vorlegen. Auch wenn Sie direkt nicht von dieser Anforderung betroffen sind, beachten Sie dass Ihre Beschäftigten ggf. unter die Anforderungen eines Besuchers fallen, wenn sie beispielsweise dort Ihrer Tätigkeit als Dienstleister nachgehen.
- 3G in öffentlichen Verkehrsmitteln und im Flugverkehr: Als Beförderer müssen Sie stichprobenartig die Einhaltung von „3G“ bei den Fahr- bzw. Fluggästen kontrollieren.

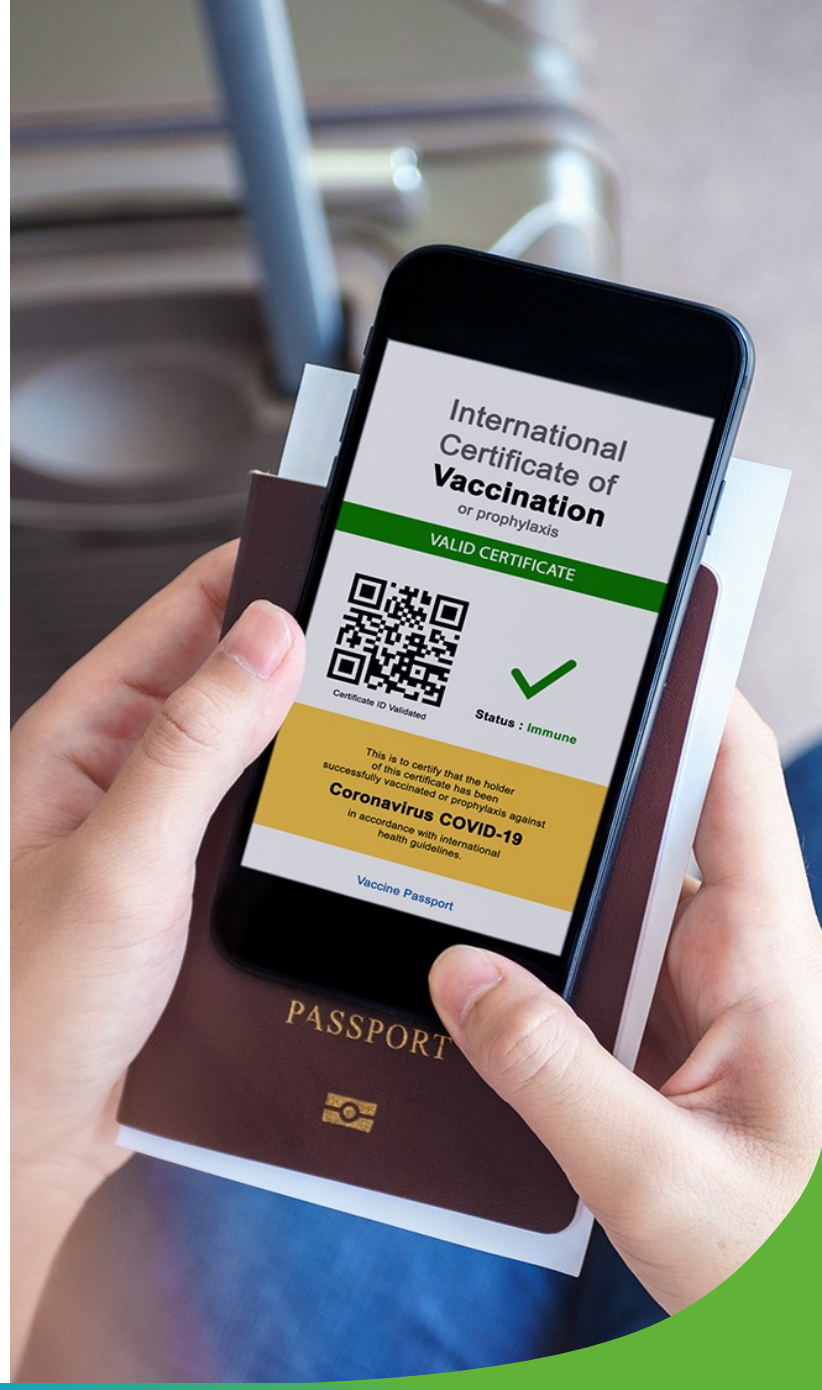

Arbeitssicherheit: Arbeitsschutzgesetz

BGBl. I Nr. 79 S. 4906 vom 23.11.2021

Betroffen sind:

- Alle Unternehmen und Betriebe in Deutschland; Personalabteilungen;
- Datenschutzbeauftragte

ArbSchG – Was ist neu?

Die Coronaschutz-Verordnung wurde geändert und ist nun bis zum 19. März 2022 gültig.

Als Arbeitgeber haben Sie nun Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung von Beschäftigten bis zum 19. März 2022 aufzubewahren. Dies gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Test sowie für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung von Beschäftigten.

Immissionsschutz: 38. BImSchV

BGBl. I Nr. 79 S. 4932 vom 23.11.2021

Betroffen sind:

- Inverkehrbringer von Kraftstoffen; Betreiber von Ladepunkten; Controlling

38. BImSchV – Was ist neu?

Stellen Sie als Inverkehrbringer von Kraftstoffen sicher, dass Sie die neuen Anforderungen an die Minderungsverpflichtungen, Mindestanteile für das Inverkehrbringen von fortschrittlichen Biokraftstoffen sowie die Anrechenbarkeiten verschiedener Kraftstoffe und Erfüllungsoptionen einhalten.

Beachten Sie insbesondere die geänderten Anforderungen in Bezug auf die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom. Durch die dreifache Anrechnung dieser Erfüllungsoption können sich Vorteile für Sie bei der Erfüllung der Quoten ergeben.
Beachten Sie weiterhin die Möglichkeiten der Anrechnung, sofern Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen den Mindestanteil oder Treibhausgasminderungen den vorgeschriebenen Prozentsatz übersteigen. Kommen Sie den teilweise geänderten Nachweis- und Aufzeichnungspflichten nach.

38. BImSchV – Was ist neu?

Für Betreiber von Ladepunkten können sich durch die geänderte Anrechenbarkeit von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom Vorteile ergeben.

Durch die dreifache Anrechnung der energetischen Menge wird diese Erfüllungsoption für Quotenverpflichtete attraktiver. Dies soll den Ausbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge unterstützen, z. B. durch den Quotenhandel der Dritten (Ladepunktbetreiber) mit Quotenverpflichteten (Anbieter von fossilen Kraftstoffen).

Kommen Sie Ihren Nachweispflichten nach.

Immissionsschutz: 36. BImSchV

BGBl. I Nr. 79 S. 4932 vom 23.11.2021

Betroffen sind:

- Inverkehrbringer von Biokraftstoffen; Controlling

36. BImSchV - Was ist neu?

Die Änderung der 36. BImSchV dient der Umsetzung von Anforderungen aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.
Gemäß § 9 „Tierische Fette und Öle“ können Biokraftstoffe, die zielgerichtet vollständig oder teilweise aus tierischen Fetten oder Ölen hergestellt werden, nicht auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a BImSchG angerechnet werden.

Dieser Anforderung wird eine Ausnahme angefügt. Ausgenommen sind tierische Fette und Öle der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Diese Änderung dient der Klarstellung aufgrund der neu geschaffenen Ausnahme zur Anrechenbarkeit entsprechend der neuen Regelung in § 37b Bundes-Immissionsschutzgesetz.
Stellen Sie als Inverkehrbringer von Biokraftstoffen sicher, dass Sie die Anforderungen bzgl. der Anrechenbarkeit auf die Erfüllung der Verpflichtung nach dem BImSchG einhalten.

Immissionsschutz: Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung

BGBl. I Nr. 79 S. 4932 vom 23.11.2021

Betroffen sind:

- Inverkehrbringer von Kraftstoffen; Controlling
- Projektträger, die Projekte zur Minderung der Upstream-Emissionen durchführen; Controlling

UERV – Was ist neu?

Upstream-Emissionen sind sämtliche Treibhausgasemissionen, die entstehen, bevor der Raffinerierohstoff in die Raffinerie oder Verarbeitungsanlage gelangt, in der die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/652 genannten Kraftstoffe hergestellt werden.

Sie nutzen als Inverkehrbringer von Kraftstoffen die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung von Treibhausgasemissionen?

Beachten Sie in diesem Fall die angepassten Anforderungen an die Ermittlung der Upstream-Emissionsminderungen und wenden diese an.

UERV – Was ist neu?

Für Projektträger von Projekten zur Minderung der Upstream-Emissionen ergeben sich einige Änderungen.

Stellen Sie insbesondere sicher, dass Sie die Anforderungen an den Antrag, die Projektdokumentation, den Überwachungsplan, den Überwachungsbericht und die UER-Nachweise einhalten. Beachten Sie die angepassten Vorgaben für den Zugang zum UER-Register. Kommen Sie den Aufbewahrungspflichten nach.

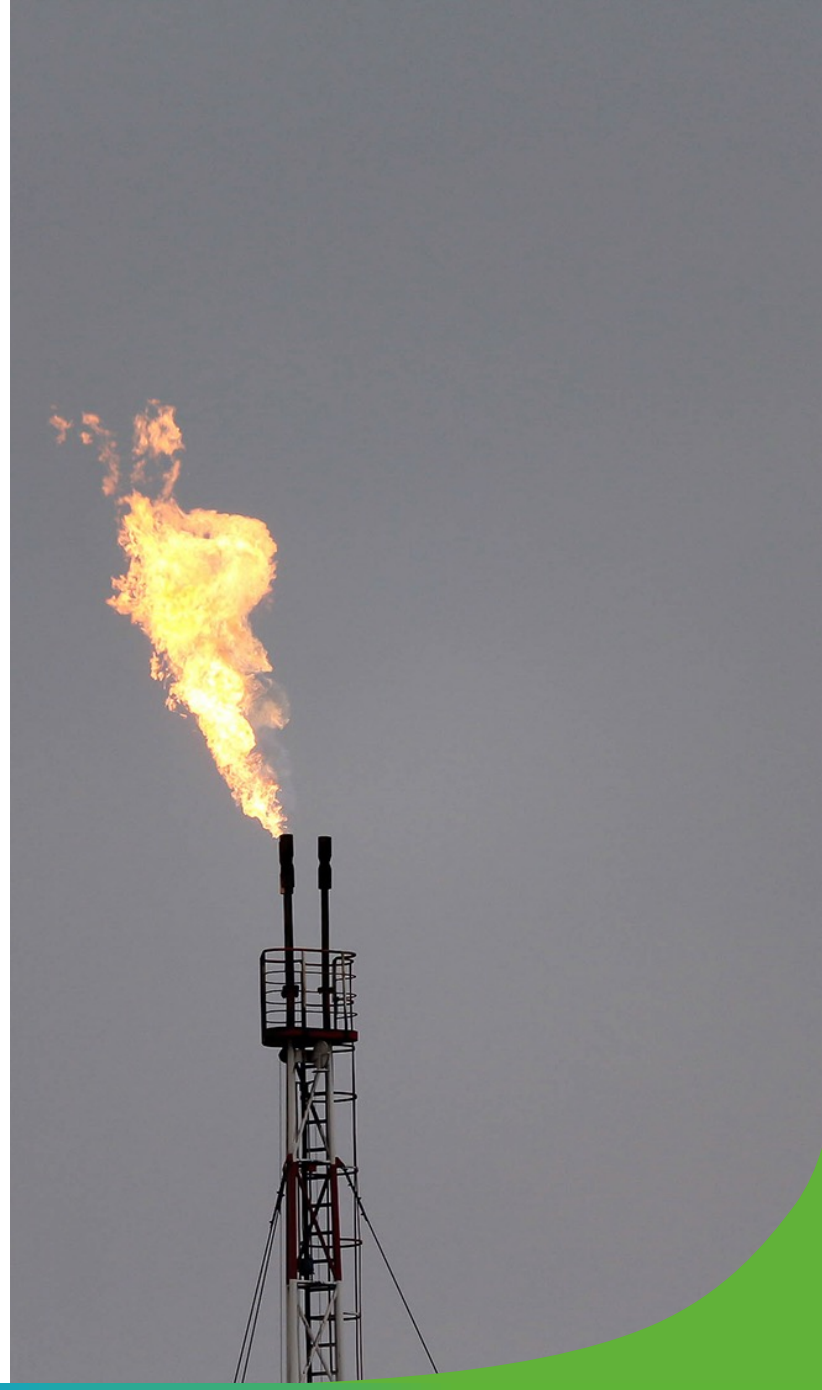

Arbeitssicherheit: DGUV-I 209-023 „Lärm am Arbeitsplatz“

DGUV vom 01.11.2021

Betroffen sind:

- Betriebe mit Lärmarbeitsplätzen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztlicher Dienst

DGUV-I 209-023 – Was ist neu?

Die DGUV Information zu Lärm am Arbeitsplatz wurde umfassend überarbeitet und neu strukturiert.

Nutzen Sie die Information als konkrete Handlungsanleitung für Lärmmessungen in Ihrem Betrieb.

Prüfen Sie ebenfalls, ob Sie in Ihren Gefährdungsbeurteilungen zu Lärmarbeitsplätzen alle in dieser Information genannten Gefährdungen berücksichtigt haben und passen ggf. Ihre Gefährdungsbeurteilungen an.

Energie: Stromgrund-versorgungsverordnung

BGBl. I Nr. 80 S. 4946 vom 30.11.2021

Betroffen sind:

- Stromversorger, die Kunden im Rahmen der Grundversorgung beliefern

StromGVV – Was ist neu?

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt) sowie entsprechend der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz werden die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung geändert.

Die Änderungen umfassen insbesondere:

- Anstelle eines kombinierten Vertrages hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Der grundversorgte Kunde hat damit die Möglichkeit, einen vom Grundversorgungsvertrag unabhängigen Messstellenvertrag abzuschließen (§ 1).
- Die Anforderungen an Vorauszahlungen, Rechnungen und Abschläge werden an die Vorgaben des EnWG angepasst und gelten somit auch für die Grundversorgung (§ 14, § 16).

StromGVV – Was ist neu?

Die Änderungen umfassen insbesondere:

- Die Anforderungen an die Verträge und Vertragsbestätigungen werden in § 2 konkretisiert und an die Anforderungen des EnWG angepasst. In dem Vertrag ist ergänzend auf das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers hinzuweisen. Das Muster der Abwendungsvereinbarung ist auf der Internetseite des Grundversorgers zu veröffentlichen. Die erstmalige Veröffentlichung des Musters auf der Internetseite hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen.
- Es wird klargestellt, dass der Grundversorger die Prüfung der Messeinrichtung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig machen darf, wenn der Kunde begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion hat. Der Kunde soll nicht aus finanziellen Gründen an der Ausübung seines Rechts auf Nachprüfung gehindert werden (§ 8).

StromGVV – Was ist neu?

Die Änderungen umfassen insbesondere:

- In § 11 werden die Vorgaben für die Verbrauchsermittlung angepasst. Die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung soll entsprechend den Vorgaben des EnWG erfolgen. Die Abrechnung soll in erster Linie auf Ablesewerten beruhen und nur in Ausnahmefällen auf Schätzungen.

- Es wird klargestellt, dass die Kündigung eines Kunden durch den Grundversorger unter Angabe des Vertragsendes zu bestätigen ist (§ 20)

StromGVV – Was ist neu?

Die Änderungen umfassen insbesondere:

- Die Vorgaben bzgl. der Unterbrechung der Versorgung (§ 19) werden umfassend überarbeitet. Die Änderungen betreffen insbesondere die Bewertung der Verhältnismäßigkeit durch den Grundversorger und den Kunden, die Regelungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug, Informationspflichten des Grundversorgers zu Möglichkeiten der Vermeidung der Unterbrechung und zur Ankündigung der Unterbrechung sowie ergänzende Informationspflichten der Grundversorger zu den Gründen der Unterbrechung und voraussichtliche Kosten infolge einer Unterbrechung und einer nachfolgenden Wiederherstellung.

StromGVV – Was ist neu?

Der bisherige Schwellenwert in Bezug auf den Zahlungsverzug des Kunden wird um einen dynamischen Wert ergänzt.

Neu eingefügt wird das Angebot einer Abwendungsvereinbarung. Diese muss dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung angeboten werden. Das Angebot der Abwendungsvereinbarung muss eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung und eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis beinhalten. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung zu unterbrechen.

StromGVV – Was ist neu?

Stellen Sie als Stromgrundversorger sicher, dass Sie die neuen Anforderungen in Bezug auf die Verträge, die Verbrauchs-ermittlung, die Vorauszahlungen, Rechnungen und Abschläge sowie die Unterbrechung der Versorgung und die Abwendungsvereinbarung einhalten.

Kommen Sie Ihren Informationspflichten in diesem Zusammenhang nach.

Energie: Gasgrundversorgungs-verordnung

BGBl. I Nr. 80 S. 4946 vom 30.11.2021

Betroffen sind:

- Gasversorger, die Kunden im Rahmen der Grundversorgung beliefern; Controlling

GasGVV – Was ist neu?

Stellen Sie als Gasgrundversorger sicher, dass Sie die neuen Anforderungen in Bezug auf die Verträge, die Verbrauchsermittlung, die Vorauszahlungen, Rechnungen und Abschläge sowie die Unterbrechung der Versorgung und die Abwendungsvereinbarung einhalten.

Kommen Sie Ihren Informationspflichten in diesem Zusammenhang nach.

Energie: Wasserstoffnetz-entgeltverordnung

BGBl. I Nr. 80 S. 4955 vom 30. 11. 2021

Betroffen sind:

- Betreiber von Wasserstoffnetzen; Controlling

WasserstoffNEV – Was ist neu?

Diese neue Verordnung regelt für Betreiber von Wasserstoffnetzen, die nach §28j Abs. 3 EnWG der Regulierung unterfallen, die Grundlagen zur Ermittlung der Netzkosten und Grundsätze der Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (Netzentgelte).

Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass sein Entgeltsystem geeignet ist, die Kosten nach §28o des Energiewirtschaftsgesetzes zu decken (§ 2).
In diesem Zusammenhang bestehen Dokumentations- und Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur.

Bildquelle: nmann77 – stock.adobe.com

WasserstoffNEV – Was ist neu?

Teil 2 regelt Anforderungen an die Ermittlung der Netzkosten (§§ 3-14).

Nach Abschluss eines Kalenderjahres (Kalkulationsperiode) ermittelt der Betreiber des Wasserstoffnetzes die Differenz zwischen den aus Netzentgelt erzielten Erlösen und den genehmigten Netzkosten. Der Differenzbetrag wird kostenmindernd oder kostenerhöhend in Ansatz gebracht.

Jährlich bis zum 30. September sind die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten und die für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln und der Bundesnetz-agentur zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Genehmigung der Kosten (§ 14).

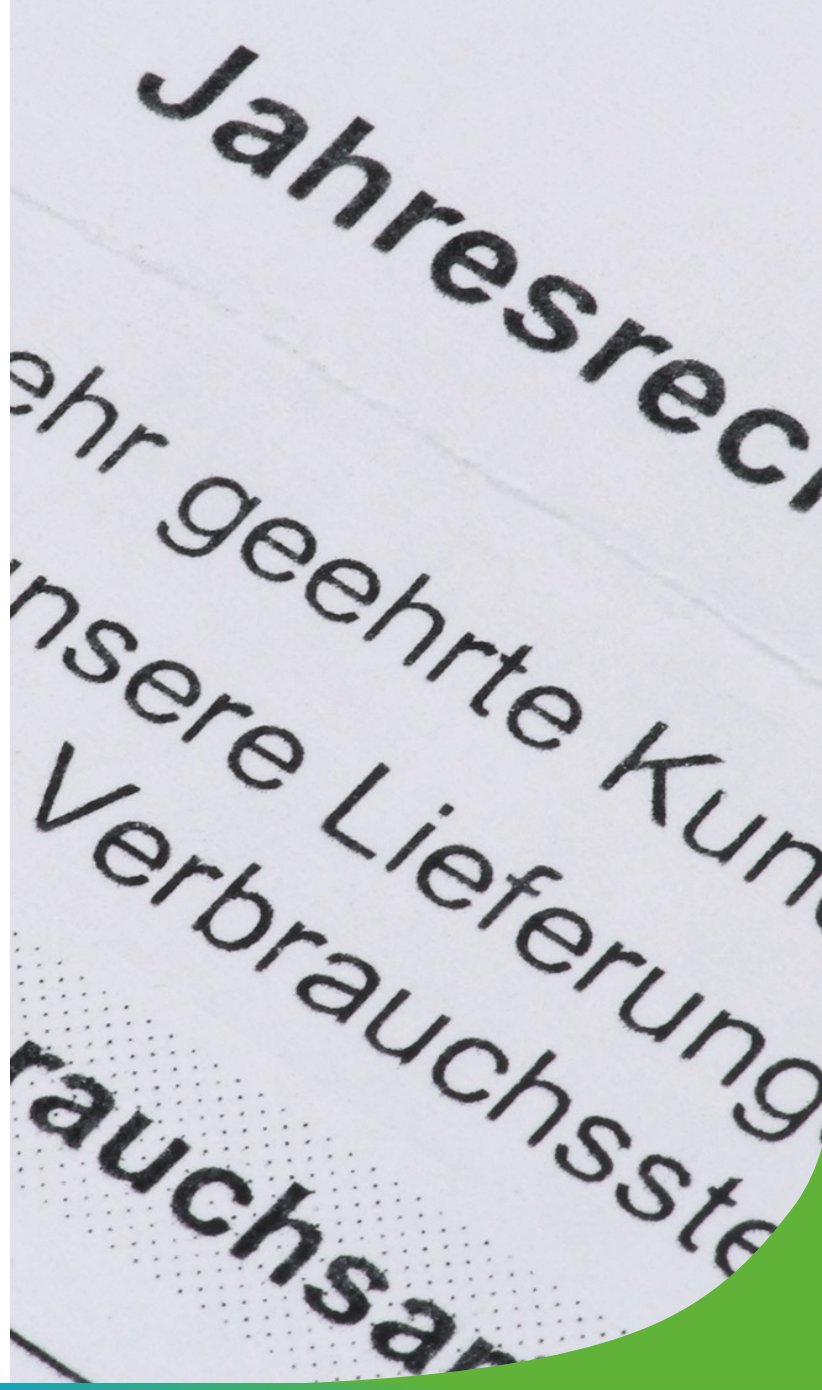

WasserstoffNEV – Was ist neu?

Neben Regelungen für neue Anlagen, die für den Betrieb von Wasserstoffnetzen errichtet werden, enthält die Verordnung auch Anforderungen, sofern Altanlagen des Gasversorgungsnetzes auf Wasserstofftransport umgestellt werden.

Ab dem Zeitpunkt, in dem Anlagen, die bisher der Gasversorgung dienten, in einem Wasserstoffnetz betrieben werden, werden sie bezogen auf die Kosten und die Entgelte für den Netzzugang zu Anlagen des Wasserstoffnetzes (§ 13).

Für die Betreiber von Wasserstoffnetzen bestehen Berichtspflichten über die Ermittlung der Netzentgelte. Der Bericht ist unverzüglich zu erstellen und der Bundesnetzagentur auf Anforderung zu übermitteln (§ 15).

WasserstoffNEV – Was ist neu?

Stellen Sie als Betreiber von Wasserstoffnetzen, die der Regulierung unterliegen, sicher, dass Sie die neuen Anforderungen an die Ermittlung der Netzkosten und Netz- entgelte einhalten.

Kommen Sie den neuen Pflichten, u. a. Dokumentation, Mitteilung, Bericht, Genehmigung, nach.

Energie: Anreizregulierungs-verordnung

BGBl. I Nr. 80 S. 4955 vom 30.11.2021

Betroffen sind:

- Betreiber von Gasversorgungsnetzen; Controlling

ARegV – Was ist neu?

Im Zusammenhang mit der neuen Wasserstoffnetzentgelt-verordnung wird in der Anreizregulierungsverordnung in § 26 Abs. 2a (Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen) eine neue Regelung für den Übergang von Anlagen vom Gasversorgungsnetz zum Wasserstoffnetz aufgenommen.

Ab dem Zeitpunkt, in dem Anlagen in einem Wasserstoffnetz betrieben werden oder werden sollen und nicht mehr dem Gasversorgungsnetzbetrieb dienen, sind die ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des Betreibers von Gasver-sorgungsnetzen um den Anteil zu vermindern, der auf diese Anlagen entfällt.

ARegV – Was ist neu?

Der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bestimmt den zu vermindernden Anteil und übermittelt diesen unverzüglich nach dem Zeitpunkt an die zuständige Regulierungsbehörde. Der Betreiber kann bei der Bestimmung des zu vermindernden Anteils von den Vorgaben abweichen, wenn er diese Abweichung gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde nachvollziehbar begründet.

Stellen Sie als Betreiber von Gasversorgungsnetzen, im Fall des Übergangs von Anlagen vom Gasversorgungsnetz zum Wasserstoff-netz, sicher, dass Sie den die Erlösobergrenze zu vermindernden Anteil ermitteln und der zuständigen Regulierungsbehörde fristgerecht mitteilen.

Energie: HeizkostenV

BGBl. I Nr. 80 S. 4964 vom 30.11.2021

Betroffen sind:

- Gebäudeeigentümer/Vermieter;
- Unternehmen, die mit Wärme und Warmwasser versorgt werden; Controlling;
- Facility-Management

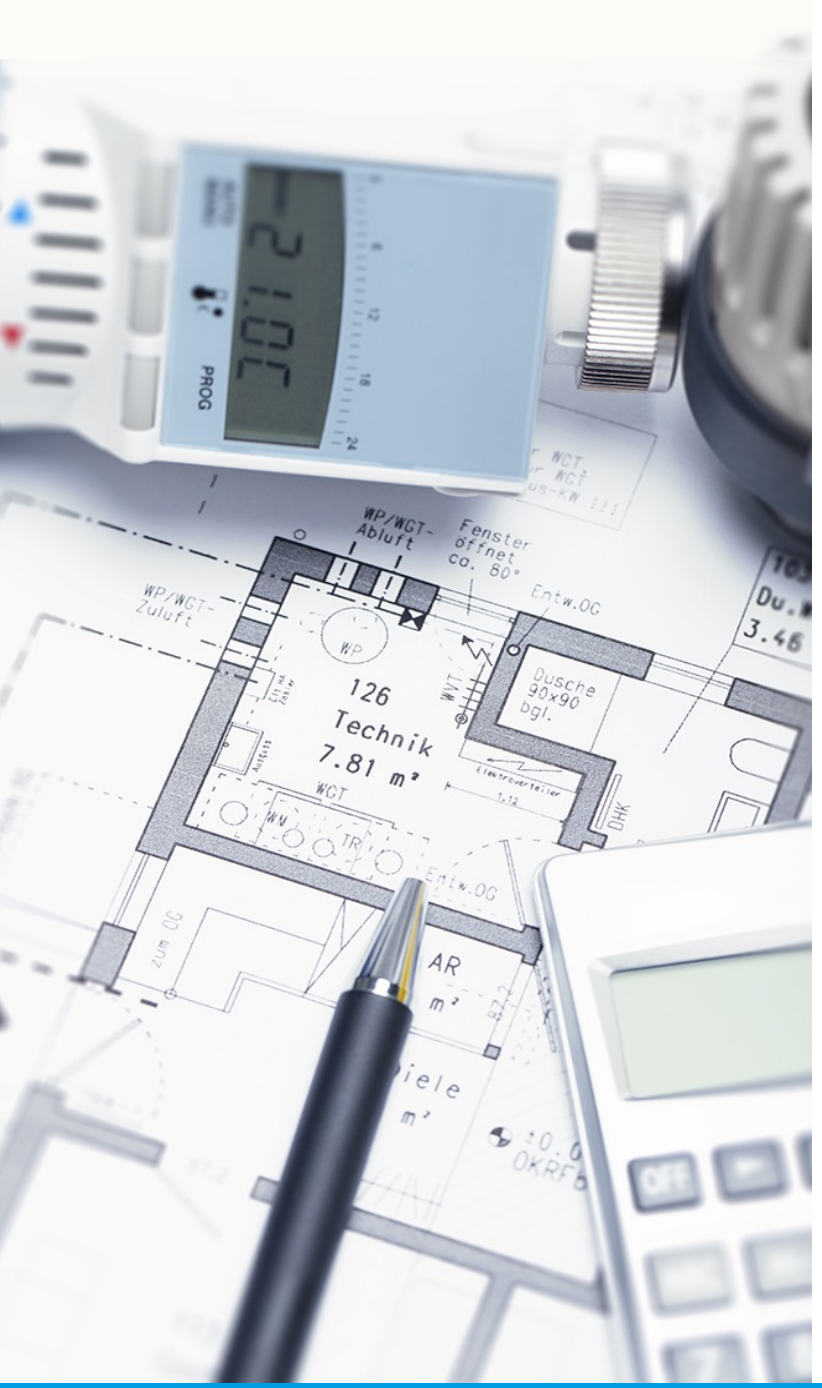

HeizkostenV – Was ist neu?

Stellen Sie als Gebäudeeigentümer/Vermieter sicher, dass die eingesetzten Ausstattungen zur Verbrauchserfassung den Anforderungen entsprechen.

Beachten Sie insbesondere, dass nach dem 1. Dezember 2021 nur noch fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert werden dürfen.

Ab dem 1. Dezember 2022 dürfen nur noch fernablesbaren Ausstattungen, die sicher an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können, und fernauslesbare, interoperabel Ausstattungen installiert werden. Kommen Sie den Nachrüstungs-/Austauschpflichten für bestehende Ausstattungen fristgerecht nach.

HeizkostenV – Was ist neu?

Stellen Sie ferner sicher, dass Sie die Anforderungen in Bezug auf die Abrechnungs- und Verbrauchsinformation einhalten.

Beachten Sie insbesondere, die Festlegungen zu den Zeitpunkten der Bereitstellung der Informationen an die Nutzer, die Anforderungen an den Inhalt, den Zugang zu weiteren Informationen sowie die Anforderungen an die Datenverarbeitung.

Stellen Sie sicher, dass die Verteilung der Kosten entsprechend den aktuellen Vorgaben erfolgt.

HeizkostenV – Was ist neu?

Für Unternehmen, die mit Wärme und Warmwasser versorgt werden, ist die Änderung eher „nice to know“. Es ergeben sich für Sie jedoch erweiterte Informationsmöglichkeiten über kürzere Abstände bei den Abrechnungs-/Verbrauchsinformationen, Pflichtinhalte in Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen sowie über den Zugang zu weiteren Informationen.

Beachten Sie weiterhin die neu geschaffene Sanktionsmöglichkeit, sofern der Gebäudeeigentümer keine fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert oder die Informationen nicht oder nicht vollständig mitteilt.

Lebens- und Futtermittelrecht: Öko-Verordnung

ABl. EU L 430/24 vom 02.12.2021

Betroffen sind:

- Lebensmittelunternehmen in der ökologischen/biologischen Produktion; Lebensmittelsicherheit

Öko-Verordnung – Was ist neu?

Halten Sie die neuen Anforderungen hinsichtlich der aufzubewahrenden Aufzeichnungen ein. Dies sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich Bestands- und Finanzbücher, die es den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen ermöglichen, insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:

- Kontrollen der Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen;
- die Rückverfolgbarkeitsprüfung;
- die Massenbilanzprüfung.

Nehmen Sie in Ihren Erklärungen oder Mitteilungen an die zuständige Behörde, Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die amtliche Kontrollen durchführt, die neu geregelten Informationen auf.

Arbeitssicherheit: DGUV-R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

DGUV vom 01.11.2021

Betroffen sind:

- Öffentliche Feuerwehren
- Werksfeuerwehren
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit

DGUV-R 112-190 – Was ist neu?

Die vorliegende DGUV Regel wurde umfassend überarbeitet und grundlegend neu strukturiert. Die redaktionellen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Aktualisierung von Verweisen sowie die Konkretisierung von Begrifflichkeiten.

So wird beispielsweise in Bezug auf Filter aus „Tragezeit" nun „Gebrauchsdauer“.

Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen zählen:

- Ablaufdiagramme sollen dem Anwender den Auswahlprozess zu einem geeigneten Gerät erleichtern (Abschnitt 4),
- Ausgliederung des Themenkomplexes „Ausbildung/Fortbildung/Unterweisung“ in den DGUV Grundsatz 312-190,
- Vertiefung des Themas „Anpassungsüberprüfung“ (Kapitel 5),
- Diverse Änderungen in der Gebrauchsdauertabelle (Abschnitt 8.2)

DGUV-R 112-190 – Was ist neu?

Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen zählt außerdem:

- Die Anpassung des Abschnitts zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Eignungsuntersuchung an die aktuelle Vorschriftenlage (Kapitel 9).

Nutzen Sie die überarbeitete und neu strukturierte Fassung dieser DGUV Regel insbesondere bei der Auswahl geeigneter Geräte, die Ihnen anhand von Ablaufdiagrammen anschaulich dargestellt wird.

Beachten Sie ferner, dass mit der Neufassung dieser DGUV Regel der Themenkomplex „Ausbildung/Fortbildung/Unterweisung“ in den DGUV Grundsatz 312- 190 ausgelagert wurde.

Lebens- und Futtermittelrecht: Bedarfsgegenständeverordnung

BGBl. I Nr. 82 S. 5068 vom 07. 12. 2021

Betroffen sind:
Lebensmittelbranche, insbesondere

- Hersteller/Inverkehrbringer von Bedarfsgegenständen;
- Rohstoffhersteller;
- Druckfarbenhersteller;
- Lebensmittelabpacker

BedGgstV – Was ist neu?

Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit den neuen Regelungen für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände und ändern Sie ggfs. Ihre Rezepturen, um sicherzustellen, dass Sie zukünftig nur mehr Druckfarben zur Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwenden, die in der Positivliste (neue Anlage 14 der Bedarfs-gegenständeverordnung) aufgeführt sind.

Stellen Sie sicher, dass die festgelegten Grenzwerte/Höchstwerte für den Übergang auf Lebensmittel nicht überschritten werden.

Energie: Biomassestrom-Nachhaltigkeits-verordnung

BGBl. I Nr. 82 S. 5126 vom 07.12.2021

Betroffen sind:

- Anlagenbetreiber, die Strom aus Biomasse erzeugen; Schnittstellen, Lieferanten; Zertifizierungsstellen; Controlling

BioSt-NachV – Was ist neu?

Schnittstellen sind

- Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), welche die für die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erforderliche Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns erstmals aufnehmen, von Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, oder im Fall von Abfällen und Reststoffen, von Betrieben oder Privathaushalten, bei denen die Abfälle und Reststoffe anfallen,
- Ölmühlen, Biogasanlagen, Fettaufbereitungsanlagen sowie weitere Betriebe, die Biomasse be- und verarbeiten, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe als flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Biobrennstoffe zur Stromerzeugung erreicht wird, oder
- letzte Schnittstellen.

BioSt-NachV – Was ist neu?

Letzte Schnittstellen sind

- im Falle der Verwendung von Biomasse-Brennstoffen die Schnittstellen, die den Strom erzeugen, oder
- im Falle der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen die Schnittstellen, die flüssige Biobrennstoffe auf die zur Stromerzeugung erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten.

Lieferanten sind

- Betriebe, die mit dem Transport und Vertrieb (Lieferung) von Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen befasst sind, ohne selbst Schnittstelle zu sein.

BioSt-NachV – Was ist neu?

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird umfassend überarbeitet.

Beachten Sie als Anlagenbetreiber sowie als Schnittstelle und Lieferant insbesondere den neuen Anwendungsbereich. Die Verordnung ist nun auch anzuwenden auf feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistungen der Anlagen. Kommen Sie den Nachweispflichten für diese Biomasse-Brennstoffe nach, um den Zahlungsanspruch nach dem EEG zu sichern.

BioSt-NachV – Was ist neu?

Stellen Sie sicher, dass Sie die Nachhaltigkeitsanforderungen in Bezug auf die Vergütung, die Biomasse und die Treibhausgas-einsparungen sowie die angepassten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsnachweise einhalten.

Stellen Sie als Schnittstelle und Lieferant sicher, dass Sie die Anforderungen an die Zertifizierung einhalten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Änderungen in Bezug auf die anerkannten Zertifizierungssysteme und die zertifizierten Verfahrensschritte.

Energie, Immissionsschutz: Biokraftstoff-Nachhaltigkeits-verordnung

BGBl. I Nr. 82 S. 5126 vom 07.12.2021

Betroffen sind:

- Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen; Schnittstellen, Lieferanten, Zertifizierungsstellen; Controlling

BioSt-NachV – Was ist neu?

Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung wird umfassend überarbeitet. Kommen Sie den Nachweispflichten für die Biokraftstoffe nach, um die Anrechnung auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem BImSchG zu sichern.

Stellen Sie sicher, dass Sie die Nachhaltigkeitsanforderungen in Bezug auf die Anerkennung von Biokraftstoffen, die zur Herstellung der Biokraftstoffe verwendete Biomasse und die Treibhausgaseinsparungen sowie die angepassten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsnachweise einhalten.

Stellen Sie als Schnittstelle und Lieferant sicher, dass Sie die Anforderungen an die Zertifizierung einhalten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Änderungen in Bezug auf die anerkannten Zertifizierungssysteme und die zertifizierten Verfahrensschritte.

Chemikaliensicherheit : Pflanzenschutz-Anwendungs-verordnung

BGBl. I Nr. 62 S. 4111 vom 07.09.2021

Betroffen sind:

- Anwender von Pflanzenschutzmitteln; Landwirtschaft

PflSchAnwV – Was ist neu?

Halten Sie die Einschränkungen bzw. Verbote zur Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln ein, insbesondere wurden die Regelungen zu Glyphosat erweitert.

Die Anwendungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft werden eingeschränkt, die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, untersagt.

Gesundheitsschutz: Infektionsschutzgesetz

BGBl. I Nr. 83 S. 5162 vom 11.12.2021

Betroffen sind:

- Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheits- und Pflegebranche; HR

IfSG – Was ist neu?

Die erneute Änderung des Infektionsschutzgesetzes betrifft vor allem Arbeitgeber und Beschäftigte der Gesundheitsbranche.

Für alle Beschäftigten der im neuen § 20a genannten Einrichtungen und Unternehmen gilt, dass sie bis zum 15. März 2022 ihrem Arbeitgeber entweder einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen müssen bzw. durch ein ärztliches Attest nachweisen müssen, dass sie aufgrund medizinischer Gründe von der Impfpflicht befreit sind.

Ab dem 16. März 2022 gilt diese Verpflichtung auch bei Neueinstellungen in den entsprechenden Einrichtungen. Hier haben Beschäftigte vor Beginn des Arbeitsverhältnisses einen entsprechenden Nachweis gegenüber Ihrem zukünftigen Arbeitgeber vorzulegen.

IfSG – Was ist neu?

Die Nachweispflichten des § 20a gelten bis zum 31. Dezember 2022.

Stellen Sie als Arbeitgeber sicher, dass Ihre Mitarbeiter sowie zukünftige Mitarbeiter die zuvor genannten Anforderungen erfüllen. Als Arbeitgeber haben Sie dieses zu kontrollieren.

Beachten Sie, dass Sie bei Zweifeln an der Echtheit von Impfbescheinigungen oder Attesten als Arbeitgeber verpflichtet sind, dieses dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Haben Sie dazu Fragen?

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, dann melden Sie sich gerne bei uns.

E-Mail: feedback@eco-compliance.de
Telefonnummer: 02364 / 8989910

Sämtliche Fassungen und Ausgaben des eco EHS-COMPLIANCE-Updates
sind urheberrechtlich geschützt.

Die Weitergabe oder sonstige Zugänglichmachung des eco EHS-COMPLIANCE-Updates
an Dritte ist ohne vorherige Einholung einer Genehmigung untersagt.

Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei eco COMPLIANCE GmbH.

secova sam®

Mit freundlicher Unterstützung
bei Design & Layout von secova